

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Zweite Änderungssatzung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter an Mittel- und Förderschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien vom 21. April 1994 **Kapitel XXIII: Grundschulpädagogik/Grundschuldidaktik**

Vom 11. Juni 2001

Der Senat der Universität Leipzig erlässt mit Beschluss vom 17. November 2000 auf der Grundlage des § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) und auf der Grundlage der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Freistaat Sachsen (Lehramtsprüfungsordnung I - LAPO I) vom 26. März 1992 (SächsGVBl. Nr. 6 S. 157) folgende Zweite Änderungssatzung der Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig für die Lehramtsstudiengänge vom 21. April 1994.

Artikel 1

Die Zwischenprüfungsordnung der Universität Leipzig vom 21. April 1994 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig, Nr. 6 vom 21. April 1994, S. 169 - 246) wird wie folgt geändert:

(1) In der Überschrift wird das **Lehramt an Grundschulen** eingefügt:

"Zwischenprüfungsordnung für die Lehramtsstudiengänge für die Lehrämter an **Grund-**, Mittel- und Förderschulen sowie für das Lehramt an Gymnasien... "

(2) **In der Gliederung wird neu aufgenommen:**

Kapitel XXIII: Grundschulpädagogik/Grundschuldidaktik

(3) Im Ersten Teil - Allgemeine Vorschriften wird in § 2 der bisherige Absatz 2 gestrichen.

(4) Im Ersten Teil - Allgemeine Vorschriften wird in § 5 Abs. 1 die Wortgruppe ..."nach dem vierten Semester" gestrichen. Es wird ergänzt: gemäß § 23 Abs. 3 SächsHG ist die Zwischenprüfung spätestens bis zu Beginn des fünften Semesters abzulegen. Wer die Prüfung nicht bis zum Beginn des fünften Semesters bestanden hat, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

(5) Im Ersten Teil - Allgemeine Vorschriften wird in § 12 (2) in Satz 1 nach diese "... innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches ..." ergänzt.

(6) **Zweiter Teil**
Erziehungswissenschaftliche Studien

wird wie folgt geändert:

(1) Der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums im Erziehungswissenschaftlichen Bereich setzt eine Zwischenprüfung sowie die in § 8 Abs. 8.1, § 9 Abs. 9.1 bzw. § 10 Abs. 10.1 der Studienordnung für das Erziehungswissenschaftliche Studium im Rahmen der Lehramtsstudiengänge geforderten **Leistungsnachweise** voraus.

(7) In Absatz 2 wird der Klammerausdruck mit dem Verweis auf § 28 Abs. 2 des SHG ersetzt durch " gemäß § 23 (2) SächsHG".

Im Absatz (2) wird der erste Spiegelstrich **ersetzt durch:**

- Lehramt an **Grundschulen**, an Mittelschulen, an Förderschulen (**studiertes Fach: Grundschuldidaktik**) und an Förderschulen (**studiertes Fach: Mittelschule**)

(8) **Die Fußnote 1) wird gestrichen.**

(9) Im dritten Teil "Zwischenprüfungsordnung der einzelnen Prüfungsfächer" wird **das Kapitel XXIII: Grundschuldidaktik** hinzugefügt.

UNIVERSITÄT LEIPZIG

Erziehungswissenschaftliche Fakultät

**Zwischenprüfungsordnung
für die Lehramtsstudiengänge an der Universität Leipzig
Dritter Teil
Kapitel XXIII: Grundschuldidaktik**

Vom 11. Juni 2001

**§ 1
Geltungsbereich**

(1) Diese Regelungen gelten in Verbindung mit dem *Ersten Teil: Allgemeine Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung für Studierende*, die die Zwischen-

- prüfung im Fach Grundschuldidaktik ablegen möchten.
- (2) Die Zwischenprüfung findet in der Regel nach dem dritten Semester statt. Sie kann frühestens nach dem zweiten und muss spätestens bis Beginn des fünften Semesters abgelegt werden.

§ 2 Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss für das Prüfungsfach Grundschuldidaktik besteht aus drei Professorinnen/Professoren, einem/r wissenschaftlichen Mitarbeiter/in und einer/m Studierenden. Der Fakultätsrat der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät bestellt den Prüfungsausschuss für die Durchführung der Zwischenprüfung nach dieser Ordnung.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Als Zulassungsvoraussetzung für die Zwischenprüfung gilt neben den in § 10 der Allgemeinen Vorschriften genannten Voraussetzungen das ordnungsgemäße Grundstudium im Fach Grundschuldidaktik nach den Vorgaben der Studienordnung und den dort vorgeschriebenen Nachweisen.

§ 4 Gegenstand, Art und Form der Prüfung

- (1) Die Prüfungsfächer (Prüfungsgegenstände) sind alle vom Studierenden belegten Fächer der Grundschuldidaktik, d. h.
- | | | |
|---|--------------|-----|
| für die Studierenden des Lehramtes an Grundschulen: | vier Fächer | und |
| für Studierende des Lehramtes an Förderschulen: | fünf Fächer. | |
- (2) Die Zwischenprüfung besteht aus studienbegleitend abzulegenden Teilprüfungen in den in Absatz 1 genannten Fächern.

§ 5 Bewertung

- (1) Die Bewertung erfolgt nach § 11 der Allgemeinen Vorschriften der Zwischenprüfungsordnung. Aus den Noten für die einzelnen Teilprüfungen wird die Gesamtnote für das Fach Grundschuldidaktik gebildet. Sie ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller Teilprüfungen.
- (2) Die Zwischenprüfung im Fach Grundschuldidaktik gilt als bestanden, wenn jede Teilprüfung mindestens mit ausreichend bewertet wurde.

§ 6

Bescheinigung des Prüfungsergebnisses

Die bestandene Zwischenprüfung im Fach Grundschuldidaktik wird zusammen mit dem erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für das Lehramt an Grundschulen auf einem Formblatt bestätigt.

§ 7

In-Kraft-Treten dieser Ordnung

Die Bestimmungen dieser Ordnung gelten erstmals für jene Studierenden, die zu Beginn des Wintersemesters 1999/2000 im Fach Didaktik der Grundschule an der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät der Universität Leipzig immatrikuliert wurden.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Zwischenprüfungsordnung für die Lehrämter an Grund-, Mittel- und Förderschulen sowie Gymnasien wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 12. Juli 2000 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 17. November 2000.
Diese Änderungssatzung wurde dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst mit Schreiben vom 21. November 2000 angezeigt.
Die Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erfolgte mit Schreiben vom 7. März 2001 (Az.: 2-7831-13-0361/2-6).
2. Diese Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem 1. September 1999 für den Studiengang Lehramt an Grundschulen an der Universität Leipzig immatrikuliert haben.

Leipzig, den 11. Juni 2001

Professor Dr. Volker Bigl
Rektor